

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*
Le Conseil demande de transformer la motion en postulat.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.992

Motion Fetz

Rechtliche Besserstellung des Geschädigten bei Umweltschäden

Atteintes à l'environnement. Modification du droit

Wortlaut der Motion vom 2. Dezember 1986

Der Bundesrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu verwirklichen:

1. Die Gesetzgebung ist derart zu ändern, dass bei Umweltschäden die Kausalität des Schadens nicht strikt nachzuweisen ist, sondern der wahrscheinliche Verursacher sich zu exkulpieren hat.
2. Für Produkte, welche die Umwelt gefährden können, ist eine Produkthaftung derart einzuführen, dass der Geschädigte direkt vom Schädiger Ersatz fordern kann.
3. Für die chemische Industrie ist ein Versicherungspool vorzusehen, welcher, mit Anschlusszwang für die chemischen Firmen, auch sehr grosse Schäden unbeschränkt ersetzen kann.

Texte de la motion du 2 décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes:

1. Modifier la législation de sorte que, en cas de dommage porté à l'environnement, on ne s'en tienne pas strictement au principe de la responsabilité causale, mais que l'auteur présumé du dommage doive prouver qu'il n'est pas responsable.
2. Introduire une responsabilité du fait du produit lorsque celui-ci peut nuire à l'environnement, de sorte que la personne lésée puisse obtenir réparation directement auprès de l'auteur du dommage.
3. Instaurer un pool d'assurances pour l'industrie chimique auquel les fabriques de produits chimiques seraient obligées de s'affilier et qui permettrait une couverture illimitée, même des dommages les plus élevés.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Carobbio, Gurtner, Herzog, Magnin (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Nach geltendem Recht hat der Geschädigte zur Durchsetzung der Ersatzforderung dem mutmasslichen Schadenstifter die Verursachung des Schadens nachzuweisen. Gerade bei Schäden infolge übermässiger Immissionen kommt der Geschädigte oft in einen kaum überwindbaren Beweisnotstand. Eine Umkehr der Beweislast, beispielsweise wie die japanische Rechtsprechung dies entwickelt hat, könnte auf angemessene Weise dem Recht zum Durchbruch verhelfen. Bei umweltgefährdenden Stoffen soll der Produzent für allfällige Schäden aufkommen müssen. Damit wird die Produktion umweltfreundlicher Produkte gefördert. Eine Produkthaftung ermöglicht den Durchgriff des Geschädigten auf den Produzenten.

Letztlich ist für jeden Fall die Sicherstellung der Schadensdeckung zu gewährleisten. Die heutigen privaten Haftpflichtversicherungen der Produzenten bieten hierfür nicht immer Gewähr. Es ist deshalb ein Versicherungspool mit unbeschränkter Haftungsmöglichkeit und ein gesetzlicher

Anschlusszwang für potentiell die Umwelt gefährdende Betriebe zu fordern.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
Rapport écrit du Conseil fédéral*

Im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von Schweizerhalle vom 1. November 1986 sind dem Bundesrat zahlreiche Motionen eingereicht worden. Sie betreffen Fragen der Information und Auskunftspflicht, die Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe, den Katastrophenschutz, die Aufsicht des Bundes sowie Probleme der Haftpflicht und des Strafrechts.

Alle diese Themen bilden zurzeit Gegenstand eingehender Abklärungen. So haben erste Gespräche über Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen mit Fachstellen aller Kantone und mit Regierungsvertretern beider Basel bereits stattgefunden. Die eigentlichen Arbeiten werden jedoch von einer Kommission zu leisten sein, die der Bundesrat demnächst einsetzen wird mit dem Auftrag, eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten. Aus diesem Grund verfügt der Bundesrat noch nicht über die nötigen Grundlagen, um sich zu den Anliegen der Motionen im Detail zu äussern. Er erklärt sich aber bereit, diese Anliegen zu prüfen und das Parlament laufend über die Ergebnisse zu orientieren. Die noch ausstehende Beantwortung von Einfachen Anfragen und Interpellationen, die ebenfalls zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle eingereicht worden sind, wird dabei dem Bundesrat die Möglichkeit geben, über den Stand der Arbeiten zu berichten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.994

Motion Fetz

Verbot von hochgiftigen chemischen Stoffen

Substances chimiques de haute toxicité. Interdiction

Wortlaut der Motion vom 2. Dezember 1986

Zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt vor chemischen Verseuchungen wird der Bundesrat aufgefordert, folgende Massnahmen zu ergreifen:

Der Bundesrat ergänzt die Stoffverordnung mit dem Verbot folgender Stoffklassen: Phosphorsäureester, chlorierte Pestizide, Carbamate und quecksilberhaltige Pestizide, Cadmium. Der Verbrauch von chlorierten Lösungsmitteln ist so zu regeln, dass der raschest mögliche Ersatz dieser Stoffgruppe möglich ist. Die in der Schweiz verbotenen Stoffe gehören auch weltweit verboten, entsprechende internationale Vorstösse sind vom Bundesrat vorzunehmen; deren Exporte aus der Schweiz zu unterbinden.

Texte de la motion du 2 décembre 1986

Aux fins de protéger la population et l'environnement contre les contaminations chimiques, le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes:

Compléter l'ordonnance sur les substances dangereuses pour l'environnement en interdisant les classes de toxiques ci-après: esters phosphoriques, pesticides chlorés, carbamates et pesticides mercuriels, cadmium.

L'utilisation de solvants chlorés doit être réglée de telle façon qu'il soit possible de remplacer au plus ces substances. Les substances interdits en Suisse devraient aussi l'être dans le monde entier et le Conseil fédéral est chargé d'intervenir à ce sujet sur le plan international; il y a lieu de prohiber l'exportation de Suisse de tels produits.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Carobbio, Gurtner, Herzog, Magnin (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der Katastrophe bei Sandoz-Schweizerhalle zeigt sich einmal mehr die Problematik von Produktion und Lagerung und Verseuchung der Umwelt mit Giftstoffen. Das damit verbundene Entstehen von Sondermüll und dessen Beseitigung vervollständigen die Problematik.

Ein Umdenken in der Chemie ist notwendig; langfristig dürfen nur noch Stoffe hergestellt werden, welche in der Natur schadlos abgebaut werden können. Ebenso muss die Notwendigkeit der produzierten Stoffe für uns abgeklärt werden. Heute gehören bereits gewisse Stoffe auf die Verbotliste; andere müssen im Verbrauch stark eingeschränkt werden. Ein Verbot in der Schweiz muss aber auch gleichzeitig bedeuten, dass diese Stoffe ebenso durch internationale Organisationen weltweit verboten werden. Hierzu soll der Bundesrat entsprechende Vorstösse auf internationaler Ebene vornehmen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von Schweizerhalle vom 1. November 1986 sind dem Bundesrat zahlreiche Motionen eingereicht worden. Sie betreffen Fragen der Information und Auskunftspflicht, die Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe, den Katastrophenschutz, die Aufsicht des Bundes sowie Probleme der Haftpflicht und des Strafrechts.

Alle diese Themen bilden zurzeit Gegenstand eingehender Abklärungen. So haben erste Gespräche über Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen mit Fachstellen aller Kantone und mit Regierungsvertretern beider Basel bereits stattgefunden. Die eigentlichen Arbeiten werden jedoch von einer Kommission zu leisten sein, die der Bundesrat demnächst einsetzen wird mit dem Auftrag, eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten. Aus diesem Grund verfügt der Bundesrat noch nicht über die nötigen Grundlagen, um sich zu den Anliegen der Motionen im Detail zu äussern. Er erklärt sich aber bereit, diese Anliegen zu prüfen und das Parlament laufend über die Ergebnisse zu orientieren. Die noch ausstehende Beantwortung von Einfachen Anfragen und Interpellationen, die ebenfalls zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle eingereicht worden sind, wird dabei dem Bundesrat die Möglichkeit geben, über den Stand der Arbeiten zu berichten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.126

Motion Camenzind

**In der Schweiz nicht zugelassene Stoffe
Substances interdites en Suisse**

Wortlaut der Motion vom 8. Dezember 1986

Der Bundesrat wird beauftragt, die Produktion und Lagerung von Stoffen, deren Verwendung in der Schweiz nicht mehr zugelassen ist, zu verbieten. Er ergreift Massnahmen, die die Verwendung dieser Stoffe weltweit verhindern helfen und verbietet den Import von Agrarprodukten aus Ländern, die die Verwendung bei uns verbotener Stoffe zulassen.

Texte de la motion du 8 décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé d'interdire la production et l'entreposage de substances dont l'utilisation n'est pas autorisée en Suisse. Il adoptera des mesures pour inciter les autres Etats à renoncer eux aussi à ces substances, et interdira l'importation de produits agricoles en provenance de pays qui autorisent l'utilisation de substances prohibées en Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aubry, Blunschy, Columberg, Flubacher, Grassi, Hess, Iten, Keller, Kühne, Ogi, Ruckstuhl, Schärli, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Segmüller, Seiler, Stamm Judith (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist nicht mehr vertretbar, dass weiterhin Stoffe, deren Umweltgefährdung erkannt worden ist und aus diesem Grund in der Schweiz nicht mehr verwendet werden dürfen, weiterhin bei uns produziert und gelagert werden. Damit soll verhindert werden, dass der Bevölkerung und unserer natürlichen Umwelt weiterhin «Restrisiken» durch Stoffe zugezogen werden, deren Anwendung verboten ist.

Artikel 10 Absatz 4 des Umweltschutzgesetzes gibt dem Bundesrat die Kompetenz, durch Verordnung, bestimmte Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen zu verbieten, wenn die Bevölkerung und die natürliche Umwelt auf keine andere Weise ausreichend geschützt werden können.

Das Ansehen der Schweiz hat durch den Unfall in Basel stark gelitten. Die «natürliche Umwelt» ist ein Schutzobjekt des Umweltschutzgesetzes. Sie endet nicht an unseren Landesgrenzen. Die Welt wird oft als «vernetztes System» bezeichnet. Dieser Begriff trifft ganz besonders für die Umwelt zu. Eingriffe in die «natürliche Umwelt» haben oft weltweite Folgen. Die Schadstoffbelastungen sind weltweit zu hoch und müssen deshalb auf internationaler Ebene bekämpft und vermindert werden. Im «internationalen Umweltschutz» bestehen beträchtliche politische und rechtliche Lücken. Die Schweiz muss zeigen, dass sie nach Basel willens ist, ihre fortschrittlichen Normen durchzusetzen. Sie muss aber alles daran setzen, dass auch auf internationaler Ebene Fortschritte erzielt werden.

Umgehung der nationalen Umweltschutzgesetzgebung durch Verlagerung der Produktion und des Absatzmarkts darf in Zukunft nicht mehr länger hingenommen werden. Internationale Gremien geben hier einem neutralen Kleinstaat die Möglichkeit, Vorstösse in dieser Richtung zu unternehmen. Gedacht sei hier z. B. an das Umweltschutzkomitee der OECD, den Europarat, das «Programme des Nations Unies pour l'environnement» usw.

Durch die internationalen Wirtschaftsverflechtungen und den Ausbau der Flugverbindungen gelangen zunehmend Agrarprodukte aus weit entfernten Ländern auf unseren Markt. Sie bilden eine wachsende Konkurrenz für einheimische Produkte.

Es kann der schweizerischen Landwirtschaft nicht zugemutet werden, dass sie nur teure, moderne, dafür weniger gefährliche Agrochemikalien gebrauchen darf, gleichzeitig

Motion Fetz Verbot von hochgiftigen chemischen Stoffen

Motion Fetz Substances chimiques de haute toxicité. Interdiction

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.994
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	499-500
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 236

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.